

Taxitarifverordnung

Rechtsverordnung des Landkreises Meißen
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen
für Taxen

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 11. Oktober 1996)

erlässt der Landkreis Meißen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (§ 47 PBefG) gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Meißen (Pflichtfahrbereich).
- (2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus sind die Beförderungsentgelte vor Fahrtbeginn entsprechend § 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.
- (2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

1. **Grundpreis:** für alle Tarifstufen **2,50 €**
2. **Wegtarife:**

Tarifstufe 1	06:00 - 22:00 Uhr	1. - 3. km	1,50 €/km
	06:00 - 22:00 Uhr	ab 4. km	1,30 €/km
Tarifstufe 2	22:00 - 06:00 Uhr werktags		
	Sonn- und Feiertag ganztägig		1,50 €/km
3. **Zeittarif:** Wartezeit für alle Tarifstufen **15,00 €/h**
4. **Zuschläge:**

4.1. Fhrz. ab 5 belegten Fahrgastplätzen (Großraumtaxi)	5,00 €
4.2. Tiere und Tierbehälter (ausgenommen Blindenhunde) je Stk./Tier	2,50 €
<i>Die Zuschläge nach 4.2. dürfen 5,00 € nicht überschreiten.</i>	
5. Fortschaltpreis	0,10 €

(3) Anfahrt zum Bestellort:

1. Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde, ist die Berechnung der Anfahrt unzulässig.
2. Liegt der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt die Berechnung der Anfahrt durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers nach Verlassen der Betriebssitzgemeinde.
3. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde und endet die Fahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger bei der Aufnahme des Kunden einzuschalten.

(4) Bestellort ist die Stelle, an der der Fahrgast zusteigt.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt auf der Grundlage der Anzeige des Kilometerzählers nach der entsprechenden Tarifstufe zu berechnen. Der Fahrgast ist vor der Anwendung dieser Berechnungsmethode hierauf hinzuweisen. Die Störungen sind nach Beendigung der begonnenen Fahrt unverzüglich zu beseitigen.

(6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Betrag für die Anfahrt zu entrichten.

§ 3

Beförderungsbedingungen

- (1) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrer. Vom Taxifahrer können Einzelanweisungen bei der Mitnahme von Tieren gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes und zur Sicherung der Tiere getroffen werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen durch den Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des Fahrpreises, des Umsatzsteueranteiles, des genauen Fahrzieles, der Fahrstrecke, des Datums mit der Uhrzeit und der Ordnungsnummer des Taxis auszuhändigen. Diese Quittung ist mit Betriebsstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrers zu versehen.
- (5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 4

Ausnahmen

(1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

1. Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht sowie Krankenfahrten, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
2. Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind und
3. vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Anrufsammel-, Linien- oder Rufbustaxi).

(2) Werden mit Taxen Fahrten nach Abs. 1 Nr. 1-3 durchgeführt, sind diese dem Landratsamt -Verkehrsamt- durch Vorlage des Vertrages zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, deren Ahndung einer anderen Rechtsvorschrift unterliegt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Landkreises Riesa-Großenhain vom 18. Dezember 2001 und des Landkreises Meißen vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Meißen, den 20.10.2008

Arndt Steinbach
Landrat